

* Die Bewirtschaftung des Gemüses und Obstes im Jahre 1919. Wie der Vorsitzende der Reichsstelle für Gemüse und Obst den einzelnen Landesstellen in einem Rundschreiben mitteilt, haben in den Tagen vom 21. bis zum 23. Oktober bei der Reichsstelle drei zahlreich besuchte Versammlungen der Vertreter der sämtlichen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst sowie der in Betracht kommenden bedeutenderen Erzeuger- und Verbraucherverbände stattgefunden, die sich einstimmig dahin ausgesprochen haben, daß auch für das Jahr 1919 das jetzt schon zwei Jahre hindurch bewährte System der Gemüselieferungsverträge beibehalten werden soll. Die gleiche Anschauung kam in einer am 30. Oktober abgehaltenen Beiratsitzung der Reichsstelle einheitlich zum Ausdruck. Der Vorsitzende der Reichsstelle für Gemüse und Obst hat sich daher mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts entschlossen, auch für das Jahr 1919 wiederum in der gleichen Weise wie im Vorjahre Lieferungsverträge für Gemüse zuzulassen. Als rechtliche Grundlage des ganzen Systems dient wiederum die Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, die unverändert in Kraft geblieben ist. Die neuen Vertragsmuster haben im Vergleich zu den bisherigen nur wenige Änderungen erfahren.